

### **Weisung betreffend den Peitschengebrauch**

	§ 1
Grundsatz	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Schlagen des Pferdes mit der Peitsche, dem Zügel oder der Hand des Reiters ist verboten.</li><li>2. Die Peitsche ist in einem nach unten zeigendem Winkel zu halten. Das Schwingen der Peitsche gegen den Kopf des Pferdes ist verboten.</li><li>3. Die Peitsche darf einzig zu Korrekturzwecken (zB. Ausbrechen des Pferdes oder vor einem Hindernis) auf die Schulter des Pferdes angewendet werden. Der Reiter hat dabei beide Hände an den Zügeln zu halten.</li></ol>
	§ 2
Peitsche	Es ist nur eine ummantelte (shock absorbing) Peitsche bis zu einer Länge (einschliesslich Lasche) von 75 cm zulässig.
	§ 3
Veterinärdienst	Der für den Veterinärdienst verantwortliche offizielle Tierarzt hat der Rennleitung Mitteilung zu machen, wenn er feststellt, dass an einem Pferd die Auswirkungen des Peitscheneinsatzes, wie z.B. Striemen, sichtbar sind.
	§ 4
Verantwortung des Trainers	Lehrlinge und Nachwuchsreiter müssen den Umgang mit der Peitsche lernen, bevor sie öffentliche Rennen bestreiten. Es liegt im Verantwortungsbereich des Trainers, diese Reiter zu instruieren. Sie dürfen nicht zulassen, dass die Nachwuchsreiter eine Peitsche mitführen, bevor sie deren richtigen Gebrauch erlernt haben.
	§ 5
Unzulässiger Peitschengebrauch	Reiter, welche von ihrer Peitsche unzulässigen Gebrauch machen, müssen mit Sanktionen belegt werden.

## § 6

### Sonderkommission

Der Vorstand Galopp Schweiz wählt eine Sonderkommission, bestehend aus zwei Rennleitungsmitgliedern und zwei ehemaligen Rennreitern.

Die Sonderkommission beurteilt die von der Rennleitung weitergeleiteten Dossier in Bezug auf die Zulässigkeit der Peitschenschläge des Reiters auf die Schulter des Pferdes.